

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Betrieb eines Wasserkraftwerks an der Amper in Hebertshausen:
Antrag der Wasserkraftwerk Hebertshausen OHG auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für einen Zeitraum von 2 Jahren zum Betrieb der zweiten Turbine und der Beibehaltung des derzeitigen Stauziels**

Die Wasserkraftwerk Hebertshausen OHG hat mit Schreiben vom 12.11.2024 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 15 Abs. 1 BayWG) für einen Zeitraum von 2 Jahren (d.h. bis zum 31.12.2026) zum Betrieb der zweiten Turbine und der Beibehaltung des derzeitigen Stauziels des Wasserkraftwerks an der Amper in Hebertshausen beantragt.

Bis bisherige gehobene Erlaubnis vom 11.08.1997 war bis zum 31.12.2017 befristet. Mit Bescheiden vom 19.12.2017, 06.12.2019 und 09.12.2021 wurde für den Weiterbetrieb des Kraftwerks jeweils eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, zuletzt bis zum 31.12.2024 erteilt.

Derzeit wird auch parallel ein Verfahren für eine Bewilligung für das gesamte Kraftwerk unter Berücksichtigung bestehender altrechtlicher Positionen durchgeführt.

Für die Erteilung der beschränkten Erlaubnis ist durch eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nrn. 13.6.2 und 13.14 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat der Betreiber am 12.11.2024 entsprechende Angaben nach Anlage 3 UVPG vorgelegt.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich insbesondere auch aus den vorliegenden Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München und der Unteren Naturschutzbehörden. Zu berücksichtigen ist insbesondere der bereits seit Jahrzehnten bestehende bauliche Bestand.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG ist nach überschlägiger Prüfung nicht ersichtlich.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die beschränkte Erlaubnis keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau

Held
Verwaltungsamtmann